

# Netzzugangsvereinbarung

zwischen

der **Matterhorn Gotthard Bahn, Brig**  
(nachstehend MGB oder Infrastrukturbetreiberin [ISB] genannt)

Matterhorn Gotthard Bahn  
Bahnhofplatz 7  
3900 Brig

und

dem **Vertragspartner**  
(nachstehend Eisenbahnverkehrsunternehmen [EVU] oder Netzbenutzerin genannt)

[Name EVU]  
[Adresse]  
[PLZ Ort]

## betreffend der Benützung der MGB-Infrastruktur

Die vorliegende Vereinbarung und ihre Bestandteile gemäss Ziff. 2.1 bilden die Netzzugangsvereinbarung im Sinne von Art. 15 der schweizerischen Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV; SR 742.122).

## 1. Vertragsgegenstand

### 1.1. Netzzugangsvereinbarung

Die Netzzugangsvereinbarung regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur (nachfolgend «Netzzugang» genannt). Die Rechte und Pflichten aus der Netzzugangsvereinbarung entsteht dabei direkt zwischen der jeweiligen ISB und dem EVU.

Die Netzzugangsvereinbarung regelt das Verhältnis zwischen der ISB und dem EVU betreffend:

- Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
- die Bestellung und Zuteilung von Grund- und Zusatzleistungen
- die Benützung der Eisenbahninfrastruktur durch das EVU
- die Leistungserbringung durch die ISB
- die Entschädigung für die von der ISB erbrachten Leistungen

### 1.2. Leistungen

Allfällige Leistungen gemäss Art. 21, 22, 23 NZV werden von den Parteien in der Beilage 3 vereinbart.

## 2. Bestandteile, Rangfolge, Dauer und Änderungen der Vereinbarung

### 2.1. Bestandteil

Die Netzzugangsvereinbarung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

1. die vorliegende Vereinbarung
2. AGB für die Benützung der Eisenbahninfrastruktur MGB (Beilage 1)
3. Netzzugang Leistungskatalog MGB (Beilage 2)
4. Netzwerkanweisung
  - Bestellte Leistungen (Beilage 3)
  - Liste der Ansprechstellen (Beilage 4)
  - Liste mit den eingesetzten Fahrzeugen (Beilage 5)
  - Liste der indirekten und direkten Triebfahrzeugführer (Beilage 6)
  - Fahrplan (Beilage 7)
5. Netzzugangsbewilligung des EVU, Sicherheitsbescheinigung des EVU, etc. (Beilage 8)

### 2.2. Rangfolge bei Widersprüchen

Widersprechen sich einzelne Bestandteile, so bestimmt sich ihr Rang nach der Einordnung gemäss Kapitel 2.1.

### 2.3. Dauer und Erneuerung einzelner Bestandteile

Das EVU bestätigt mit seiner Unterschrift, von den im Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Fassungen der Vereinbarungsbestandteile 1 bis 3 (Kap. 2.1) Kenntnis genommen zu haben. Die MGB behält sich das Recht vor, diese Bestandteile im nachfolgend beschriebenen Verfahren zu ändern:

- Bei Änderungen der AGB verständigt die MGB das EVU mittels eingeschriebener Post. Erhebt das EVU nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Änderungen der AGB für die Benützung der Eisenbahninfrastruktur MGB bei der MGB schriftlich Einwände, so gelten diese als stillschweigend angenommen.
- Der Leistungskatalog und die Netzwerkanweisungen sind grundsätzlich während eines Fahrplanjahres angenommen. Die MGB publiziert die für das jeweilige Fahrplanjahr gültige Fassung des Leistungskataloges und der Vorlage Netzzugangsvereinbarung möglichst vier Monate vor der Trassenantragsfrist und hält sie anschliessend durch Anpassungen auf dem neusten Stand. Die MGB verständigt das EVU über neue oder angepasste Fassungen per E-Mail und fallweise zusätzlich mittels eingeschriebener Post. Erhebt das EVU nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die neue oder angepasste Fassung bei der MGB schriftlich Einwände, so gelten diese als stillschweigend angenommen.
- Die zugeteilten Grund- und Zusatzleistungen sind grundsätzlich während eines Fahrplanjahres oder einer Bausaison gültig.

### **2.4. Einwände**

Erhebt das EVU Einwände gegen Änderungen bzw. die neue Fassung eines Vereinbarungsbestandteiles, so verhandeln die Parteien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über Lösungen. Kommt innerhalb von 60 Tagen keine Einigung zu Stande, so steht dem EVU die Möglichkeit offen, die Schiedskommission Eisenbahnen (SKE) gemäss Art. 40a des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) anzurufen. Verzichtet das EVU innerhalb der obgenannten 60-tägigen Frist auf die Anrufung der SKE, so gelten die Änderungen als akzeptiert.

## **3. Vereinbarte Leistung und Vergütung**

### **3.1. Leistungen**

Die vereinbarten Leistungen eines Fahrplanjahres ergeben sich aus der Summe aller Grund- und Zusatzleistungen. Versäumt es das EVU Leistungen zu bestellen, so hat die MGB keine Pflicht zur Leistung. Erbringt die MGB unbestellte aber betrieblich notwendige Leistungen, stellt sie dem EVU die in Anspruch genommenen Leistungen separat in Rechnung. Die MGB informiert das EVU so früh wie möglich über die Notwendigkeit dieser Leistungen.

### **3.2. Vergütung**

Die Preise der vereinbarten Leistungen bemessen sich nach dem publizierten Leistungskatalog der MGB.

## **4. Information**

Es gilt die gegenseitige Informationspflicht gemäss AGB für die Benützung der Eisenbahninfrastruktur MGB. Die Ansprechstellen sind in der Beilage 4 vereinbart.

## **5. Sprache**

Die vom Personal bei der Leistungsvereinbarung anzuwendende Sprache richtet sich nach den vom BAV erlassenen Fahrdienstvorschriften (FDV SR 742.173.001) und deren Ausführungsbestimmung MGB. Die Sprache bei der MGB ist ausschliesslich in Deutsch.

### 6. Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit beidseitiger Unterschrift in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung behält ihre Gültigkeit auch, wenn das EVU keine Bestellungen tätigt oder zugeteilte Grund- und Zusatzleistungen nicht nutzt.

Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die bestehende Netzzugangsvereinbarung zwischen der MGB und dem EVU.

### 7. Kündigung

Die AGB nennen die Fälle und Fristen, in denen die Vereinbarung durch das EVU oder die MGB gekündigt werden kann. Ausserdem kann die vorliegende Vereinbarung durch das EVU mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten vor dem Fahrplanwechsel gekündigt werden.

Im Falle einer Kündigung fallen die vereinbarten Leistungen auf den gleichen Zeitpunkt dahin wie die vorliegende Vereinbarung.

Die Fälle, welche zu einer fristlosen Kündigung führen können, sind in der AGB für die Benützung der Eisenbahninfrastruktur MGB (Ziffer 20) beschrieben.

### 8. Anwendbares Recht

Auf die Vereinbarung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar

### 9. Gerichtsstand

Über Streitigkeiten betreffend die Gewährung des Netzzugangs, die Netzzugangsvereinbarung und die Berechnung des Entgelts für die Benützung der Infrastruktur entscheidet die SKE (Art. 40a<sup>bis</sup> EBG).

Für die übrigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Netzzugangsvereinbarung sind die Gerichte in Brig zuständig.

### 10. Ausfertigung

Die vorliegende Vereinbarung wird im Doppel ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Ort, Datum

**Matterhorn Gotthard Bahn**

Lehner Fernando  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Gsponer Egon  
Leiter Infrastruktur  
Mitglied der Geschäftsleitung

Ort, Datum

**[Name EVU]**

[Name Vorname]  
[Funktion]

[Name Vorname]  
[Funktion]

- Beilage 1)** AGB für die Benützung der Eisenbahninfrastruktur MGB
- Beilage 2)** Netzzugang Leistungskatalog MGB
- Beilage 3)** Bestellte Leistungen
- Beilage 4)** Liste der Ansprechstellen
- Beilage 5)** Liste mit den eingesetzten Fahrzeugen
- Beilage 6)** Liste der indirekten und direkten Triebfahrzeugführer
- Beilage 7)** Fahrplan
- Beilage 8)** Netzzustandsbewilligung, Sicherheitsbescheinigung, etc.

**Beilage 3**

**Bestellte Leistungen**

---

**Bestellte Leistungen für das Fahrplanjahr/Bausaison**

Zug	Verkehrsperiode	Strecke

Grundleistungen

- 

Zusatzleistungen

- 

Serviceleistungen

- 

**Betriebliche Informationen pro Zug**

- Zug- und Bremsreihe
- Höchstgeschwindigkeit des Zuges
- Bruttotonnen der Anhängelast
- Nettotonnen
- wagenbezogene, betriebsnotwendige Informationen
- Länge
- Gewicht der Triebfahrzeuge
- Länge des Zuges in Metern oder Achsen
- UN-Nummer der Gefahrenwagen
- allfällige Geschwindigkeitsbeschränkungen
- allfällige Sendungen mit Lademassüberschreitung
- Positionierung von Gefahrgütern

Beilage 4

Liste der Ansprechstellen

Adressen

<b>Matterhorn Gotthard Bahn</b>
<b>Trassenkauf (Offertwesen)</b>
Matterhorn Gotthardbahn Bahnhofplatz 7 3900 Brig
<b>Trassenbestellung / Betriebsführung - Verkehrsplanung und Steuerung VPS</b>
<a href="mailto:verkehrsplanung@mgbahn.ch">verkehrsplanung@mgbahn.ch</a> 027 927 74 02
<b>Rechnungswesen</b>
Matterhorn Gotthardbahn Bahnhofplatz 7 3900 Brig
<b>Single Point of Contact (SPOC) VPS</b>
<a href="mailto:spoc@mgbahn.ch">spoc@mgbahn.ch</a> 027 927 70 70

<b>EVU</b>

**Beilage 5**

**Liste mit den eingesetzten Fahrzeugen**

---

Das EVU setzt nur Fahrzeuge ein, die über eine Fahrzeugzulassung des Bundesamts für Verkehr (BAV) verfügen und nach der MGB spezifischen Arbeitsanweisung „Arbeitstechnische Qualifikation Fahrzeug Dritter“ zugelassen sind.

<b>Fahrzeug Bezeichnung</b>	<b>BAV Nr.</b>	<b>MGBahn Nr.</b>	<b>Adh.</b>	<b>Z-Rad</b>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



**Beilage 6**

**Liste indirekten und direkten Triebfahrzeugführer**

Die EVU ist verantwortlich dafür, dass das eingesetzte Personal je nach Funktion den Anforderungen gemäss folgenden Verordnungen genügt:

- 742.141.2** Verordnung vom 4. November 2009 über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV)
- 742.141.21** Verordnung des UVEK vom 27. November 2009 über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen (VTE)
- 742.141.22** Verordnung des UVEK vom 18. Dezember 2013 über die Zulassung zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (ZSTEBV)

**BAV Ausweis & Bescheinigung**

Name Vornahme	Funktion	BAV Ausweis Nr.	Bescheinigung

Vorgängig muss das Fahrpersonal eine Erweiterungsprüfung mit einem Experten der MGB absolvieren.

**Beilage 7**

**Fahrplan**

---

Wird zusammen mit MGB-Trassenmanagement anlässlich der Vertragsverhandlungen bestimmt.

**Beilage 8**

**Netzzugangsbewilligung, Sicherheitsbescheinigung, etc.**

---

Bei Veränderung der unten benannten Bewilligung des EVU ist die MGB unaufgefordert zu informieren.

<b>Netzzugangsbewilligung</b>			
<b>EVU Bezeichnung</b>	<b>BAV Nr.</b>	<b>Gültigkeit</b>	
		<b>Von</b>	<b>Bis</b>

<b>Sicherheitsbescheinigung</b>			
<b>EVU Bezeichnung</b>	<b>BAV Nr.</b>	<b>Gültigkeit</b>	
		<b>Von</b>	<b>Bis</b>

<b>...</b>			
<b>EVU Bezeichnung</b>	<b>BAV Nr.</b>	<b>Gültigkeit</b>	
		<b>Von</b>	<b>Bis</b>